



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

EU-weites Konzept zum grenzüberschreitenden Verlustausgleich

Stand: 21.12.2006

Im Zusammenhang mit einem europaweit koordinierten Konzept auf dem Gebiet der direkten Steuern (IP/06/1827) fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten zur Prüfung auf, wie Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten erwirtschaftete Verluste ausgleichen können.

- In den meisten Mitgliedstaaten sind im gleichen Land erwirtschaftete Verluste und Gewinne miteinander verrechenbar.
- Für in anderen Mitgliedstaaten entstehende Verluste ist ein solcher Ausgleich aber nur begrenzt möglich.

Die Tatsache fehlender Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Verlustausgleich bedeutet ein Hemmnis für den Zugang zu anderen Märkten und schwächt daher die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Daher prüft die Kommission verschiedene Möglichkeiten, wie diese Hindernisse überwunden werden können.

Kein Unternehmen soll nur deswegen darauf verzichten, in einem anderen Mitgliedstaat zu investieren, weil Verluste aus Investitionen im Inland sofort berücksichtigt werden, während es für Verluste in einem anderen Mitgliedstaat einen derartigen Ausgleich nicht gibt. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen könnten damit ihre Aktivitäten leichter auf andere Mitgliedstaaten ausweiten und stärker von den Vorteilen des Binnenmarktes profitieren. So die Aussage vom Kommissar für Steuern und Zölle, László Kovács.

Ohne grenzüberschreitenden Verlustausgleich sinkt die Wettbewerbsfähigkeit.

Der Ausgleich von Verlusten aus Investitionen beschränkt sich innerhalb der EU in der Regel auf die Gewinne, die im gleichen Mitgliedstaat wie die Investitionen erwirtschaftet werden. Gibt es keinen oder nur einen beschränkten grenzüberschreitenden Verlustausgleich, führt dies zu Verzerrungen bei den Unternehmensentscheidungen innerhalb des Binnenmarktes.

Diese Verzerrungen schwächen die Unternehmen und behindern die Entstehung von Unternehmen, die für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt besser gewappnet sind. Auch im Vergleich



mit den USA schneidet die EU schlechter ab, weil dort die Bundessteuern höher sind als die Steuern in den Einzelstaaten und ein Verlustausgleich für jede Investition, die irgendwo in den USA getätigt wird, möglich wird.

Lösungsvorschläge der Kommission

Fehlt die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Verlustausgleichs, bleiben Verluste in verschiedenen Unternehmensteilen stehen. Dies wiederum führt zu einer Überbesteuerung, da andere, profitable Unternehmensteile ausgehend vom Bruttogewinn ohne Berücksichtigung der Verluste besteuert werden.

Die Mitteilung enthält daher Vorschläge, wie die Mitgliedstaaten einen grenzüberschreitenden Ausgleich von Verlusten zulassen können, die entweder innerhalb

- eines Unternehmens entstehen (d.h. Verluste einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Niederlassung oder "Betriebsstätte" des Unternehmens) oder
- einer Unternehmensgruppe erwirtschaftet werden (d.h. Verluste eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Mitglieds der Gruppe).

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, wie Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten entstandene Verluste verrechnen können. Dabei muss eine koordinierte Lösung gefunden werden, um die Vorteile für den Binnenmarkt zu maximieren und unnötige Doppelarbeit in bald 27 Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Hintergrund

Im Rahmen einer zweigleisigen Strategie hat sich die Kommission verpflichtet, kurz- und mittelfristig eine gezielte Maßnahme zur Lösung des Problems zu ergreifen.

1. Längerfristig will sie darauf hinarbeiten, dass die Unternehmen eine einzige gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) anwenden können, um die Probleme umfassend zu lösen.
2. Nach Einführung der GKKB könnte ergänzend eine gezielte Maßnahme den grenzübergreifenden Verlustausgleich in all den Fällen regeln, in denen z.B. einige Unternehmensformen nicht unter den Geltungsbereich der GKKB fallen.

Die Frage des grenzüberschreitenden Verlustausgleichs ist nach dem EuGH-Urteil in der Rs Marks & Spencer ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Nach diesem im Dezember 2005 ergangenen Urteil ist der Mitgliedstaat, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist, unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, den Ausgleich endgültiger Verluste einer gebietsfremden Tochtergesellschaft zuzulassen.

Weitere Informationen zur

steuerlichen Behandlung von Verlusten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm

steuerpolitischen Strategie der EU:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/tax_policy/index_de.htm



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen des europäischen Steuerrechts:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.